

Anhang

Schonzeiten und Mindestfangmasse, geschützte Fisch- und Krebsarten

1. Für die nachgenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten und Mindestfangmasse festgesetzt:

Fischart	Schonzeiten	Mindestmass
Aal	keine	50 cm
Aesche	1. Februar bis 30. April	35 cm
Bachforelle / Flussforelle / Seeforelle	1. Oktober bis Ende Februar	35 cm
Bachforelle in Wiese und Birs	1. Oktober bis Ende Februar	26 cm
Barbe	1. Mai bis 15. Juni	35 cm
Barsch (Egli)	keine	18 cm
Hecht	15. Februar bis 15. Mai (ausser in Wiese, Riehenteich und Birs)	50 cm
Karpfen	keine	35 cm
Schleie	15. Mai bis 30. Juni	25 cm
Trüsche	1. November bis Ende Februar	50 cm
Zander	1. April bis 31. Mai (ausser in Wiese, Riehenteich und Birs)	45cm

- Die nachstehenden in ihrem Bestand gefährdeten Fisch- und Krebsarten sind geschützt: Strömer, Schneider, Bitterling, Groppe, Moderlieschen, Nase, Bachneunauge, Steinbeisser / Dorngrundel, Gründling, Schlammpeitzger / Moorgrundel, Meerforellen, Lachs, Edelkrebs, Steinkrebs und Dohlenkrebs.
- Das Mindestmass der in Ziff. 1 bezeichneten Fische bezieht sich auf die Länge, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.
- Fische, die das Fangmindestmass nicht erreichen, geschont oder geschützt sind, müssen sofort wieder sorgfältig in das Gewässer zurückgesetzt werden. Lässt sich ein Fisch nicht ohne Verletzung vom Haken lösen, so ist der Angelhaken vom Vorfach abzuschneiden. Die Fische müssen mit angefeuchteten Händen oder nassen Tüchern möglichst schonend gefasst werden.
- Für alle Flusskrebbsarten gilt ein generelles Fang- und Entnahmeverbot. Das Fang- und Entnahmeverbot gilt nicht für die Kantonale Vollzugsbehörde.